

ist, diese besondere Verfahrensart zu nutzen. Entscheidet sich der Staatsanwalt für ein beschleunigtes Verfahren, stellt es einen solchen Antrag. Er kann dann auf eine Anklageschrift verzichten und die Anklage mündlich erheben.

Dies geschieht bei Beginn der Hauptverhandlung. Inhaltlich werden an die mündlich vorgetragene Anklage die gleichen Anforderungen wie an eine Anklageschrift gestellt.

Weiterhin kann der Staatsanwalt beim Gericht schriftlich *Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls* stellen (§ 270). Er enthält die Personalien des Beschuldigten, die Bezeichnung der verletzten Strafgesetze, kurze Angaben zur Straftat und eine Benennung der Beweismittel. Der Staatsanwalt beantragt den Ausspruch einer von ihm in Art und Höhe genau bezeichneten Strafe (§ 270 Abs. 1) und — soweit ein Schadenersatzanspruch geltend gemacht wird — auch die Verurteilung des Beschuldigten zum Schadenersatz.

Bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens kann der Staatsanwalt die *Anklage zurücknehmen* (§ 193 Abs. 2). Die Rücknahme muß schriftlich erklärt werden, eine Angabe von Gründen ist nicht notwendig. Das Gericht ist an die staatsanwaltschaftliche Rück-

nahmeerklärung gebunden; es stellt das Verfahren endgültig ein (§ 189 Abs. 2 Ziff. 4).

Nach Eröffnung des Hauptverfahrens ist eine Rücknahme der Anklage grundsätzlich nicht mehr zulässig. Nur der Generalstaatsanwalt der DDR kann Anklagen der Staatsanwälte in jeder Lage des Verfahrens zurücknehmen (§ 193 Abs. 2), solange das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist (vgl. 8.2.1.).

Literatur

Handbuch für den Staatsanwalt, Berlin 1978; H. Harrland, „Aufgaben der Staatsanwaltschaft bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen“, Neue Justiz, 1978/11, S. 490 ; Ch. Koristka, Magnettonaufzeichnungen und kriminalistische Praxis, Berlin 1968; R. Kunze, Die Anzeigenaufnahme, Berlin 1979; R. Müller, „Die Aufgaben des Staatsanwalts im Ermittlungsverfahren“, Neue Justiz, 1968/8, S. 231 ; R. Müller, „Aufgaben des Staatsanwalts bei der Leitung des Ermittlungsverfahrens“, Neue Justiz, 1976/7, S. 193; J. Streit, „Entwicklung und Verfassungsauftrag der Staatsanwaltschaft“, Neue Justiz, 1969/19, S. 590; J. Streit, „Gesetzlichkeitsaufsicht im Leninschen Sinne“, Forum der Kriminalistik, 1972/7, S. 289; G. Wendland, „Die gesellschaftliche Wirksamkeit des Strafverfahrens erhöhen!“. Neue Justiz, 1973/6, S. 157; G. Wendland, „Die staatsanwaltschaftliche Leitung des Ermittlungsverfahrens weiter qualifizieren!“. Neue Justiz, 1975/23, S. 671.